



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena</b>	<b>2</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>2</b>
1. Präzisierung Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes KommunalService Jena - Investitionsplan 2021 und 2022	2
Gesellschaftsrechtliche Verbindung im Rahmen der regionalen Kooperation der JES GmbH mit der Jenaer Nahverkehr GmbH	3
<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>5</b>
Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2022 - Teil II	5
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>6</b>
Allgemeinverfügung der Stadt Jena	6
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022	7
Ausschusssitzungen	8
Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau	8
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>8</b>
Los 4 Flachdacharbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des KommunalService Jena	8

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. Januar 2022)

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2021 (Amtsblatt 20/21 vom 20.05.2021 S. 154) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3c neu eingefügt:

§ 3c  
Sitzungen und Entscheidungen des Stadtrates in  
Notlagen

(1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO werden Sitzungen des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt.

Zur Kommunikation mit den Mitgliedern des Stadtrates nutzt der Vorsitzende die im Stadtratsbüro hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Stadtratsmitgliedes. Stadtratsmitgliedern, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Stadtratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.

(2) Ist die Durchführung einer Stadtratssitzung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Stadtrat seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen Stadtratsmitgliedes, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail.

(3) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 29.12.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### 1. Präzisierung Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan 2021 und 2022

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 21/1000-VC

001 Die vorliegende Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2021/2022 wird in den folgenden Bestandteilen geändert:

- Investitionsplan 2021, Investitionsplan 2022 und Mittelfristige Investitionsplanung 2021 - 2025 gemäß Anlage 1.1 -1.3 der Beschlussvorlage
- Finanzplan gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage
- Vermögensplan 2021 und Vermögensplan 2022 gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage
- Schuldenstand gemäß Anlage 4 der Beschlussvorlage

002 Zusätzlich zu 001 wird die Position 4.2.21 im Investitionsplan 2022 von 0 € um 222.000 € erhöht. Folgende Tabellen sind entsprechend anzupassen:

- Investitionsplan 2022 und Mittelfristige Investitionsplanung 2021 – 2025 gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage
- Finanzplan gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage

### Begründung:

Die Planänderungen ergeben sich im Bereich der Sachanlagen und der Verkehrsinfrastruktur. Die geplanten Bauvorhaben wurden unter Berücksichtigung von Förderbedingungen, Vertragsverhandlungen, Ausschreibungsverfahren und aktualisierten Bauablaufplänen präzisiert.

Die aktuelle Haushaltslage erfordert die Reduzierung geplanter Bauvorhaben für den Zeitraum 2021 – 2025. Dies hat zur Folge, dass durch die Präzisierung die Investitionssumme für das Jahr 2021 um -3.672 T€ und für das Jahr 2022 um -1.379 T€ verringert werden. Möglich wird dies zum einen durch die zeitliche Verschiebung in die Folgejahre, wie auch durch den Wegfall einzelner Bauvorhaben. Dahingegen sind der Neubau Radweg zwischen Goldberg-Bäckergasse und die grundhafte Erneuerung Schreckenbachweg neu in die

Investitionsplanung 2021 aufgenommen worden. In 2022 wurde das Bauvorhaben Brücke Stadtrodaer Straße neu in den Investitionsplan aufgenommen.

Mit Präzisierung der Investitionspläne 2021 und 2022 (Anlage 1.1, Anlage 1.2) sind sowohl der Mittelfristige Investitionsplan (Anlage 1.3), wie auch der Finanzplan (Anlage 2), die Vermögenspläne 2021 und 2022 (Anlage 3.1, Anlage 3.2) und der Schuldenstand (Anlage 4) anzupassen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## **Gesellschaftsrechtliche Verbindung im Rahmen der regionalen Kooperation der JES GmbH mit der Jenaer Nahverkehr GmbH**

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 21/1091-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH dem als Anlage 1 beigefügten Konsortialvertrag betreffend die Kooperation von Jenaer Nahverkehr GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Aufgabenträger des ÖPNV im Nahverkehrsraum Jena-Saale-Holzland einschließlich seiner Anlagen zuzustimmen und die Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH zur Unterzeichnung zu ermächtigen, sofern das Landesverwaltungsamt die von der Unternehmensbewertung abweichenden Gesellschaftsanteile für zulässig erklärt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH dem als Anlage 2 beigefügten Geschäftsanteilstauschvertrag bezüglich wechselseitigen Erwerb und Abtretung von Geschäftsanteilen an Jenaer Nahverkehr GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH zuzustimmen und die Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH zur Unterzeichnung zu ermächtigen, sofern das Landesverwaltungsamt diese von der Unternehmensbewertung der JES abweichenden Höhe für zulässig erklärt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH der für eine 5 prozentige Beteiligung des Saale-Holzland-Kreises an der Jenaer Nahverkehr GmbH notwendigen Kapitalerhöhung der Jenaer Nahverkehr GmbH zuzustimmen und die Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH zu deren Durchführung zu ermächtigen.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH die in Anlage 5 aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH zu beschließen.

005 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH die Geschäftsführung zur Durchführung aller weiteren notwendigen Schritte zur gesellschaftsrechtlichen Verbindung von Jenaer Nahverkehr GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH zu ermächtigen. Dabei ist eine Umsetzung zum 01.01.2022 anzustreben.

006 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt Jena den als Anlage 1 beigefügten Konsortialvertrag betreffend die Kooperation von Jenaer Nahverkehr GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH sowie der Aufgabenträger des ÖPNV im Nahverkehrsraum Jena-Saale-Holzland einschließlich seiner Anlagen zu unterzeichnen.

007 Weitere Änderungen, mit denen keine wesentlichen Bestandteile des Vertrages geändert werden, können vorgenommen werden. Der Wortlaut des unterschriebenen Vertrages ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Sollte das Landesverwaltungsamt die von der Unternehmensbewertung abweichende Geschäftsverteilung für unzulässig erklären, so wird das Vertragswerk hinsichtlich der Geschäftsverteilung entsprechend der Unternehmensbewertung angepasst.

008 Im Falle eines aufgelaufenen Zahlungsrückstands des Minderheitsgesellschafters von mehr als sechs Monaten ab vereinbarter Fälligkeit, wird dem Stadtrat umgehend eine Beschlussvorlage zur Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung des Konsortialvertrages und der Rückabwicklung des Geschäftsanteilstauschvertrages vorgelegt.

009 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis Dezember 2021 eine Berichtsvorlage vorzulegen, in der darüber informiert wird, auf welche Weise durch die Unternehmenssätzungen und den Konsortialvertrag sichergestellt ist, dass die finanziellen Risiken und Finanzierungslasten der JES Verkehrsgesellschaft mbH auch als Tochterunternehmen der Jenaer Nahverkehr GmbH vollständig beim Saale-Holzland-Kreis liegen.

### **Begründung:**

Die Stadt Jena und der benachbarte Saale-Holzland-Kreis verfolgen die Zielsetzung, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in beiden Gebietskörperschaften im Interesse der Fahrgäste, der Belegschaft der Verkehrsunternehmen und der dauerhaft hochwertigen Daseinsvorsorge Mobilität zukünftig in noch engerer Zusammenarbeit zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Die Prüfung dieses Kooperationsvorhabens haben die Gebietskörperschaften mit Unterzeichnung der als Anlage 7 beigefügten gemeinsamen Absichtserklärung am 17.01.2020 vereinbart.

Die angestrebte Stärkung des ÖPNV in der Region steht im Einklang mit dem Klimaschutzkonzept des Saale-Holzland-Kreises sowie dem „Leitbild Energie und Klimaschutz der Stadt Jena 2021-2030“ und ist ein wichtiger Beitrag der beschlossenen Ziele zum Eindämmen der Klimakrise und für verbesserte Nachhaltigkeit.

Die verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen nehmen aktuell in der CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt Jena einen erheblichen Anteil ein. So ist dieser von 2004/2005 bis 2019 von ca. 17 % auf rund 32 % angestiegen. Verursacht durch den Jenaer Verkehr wurden im Jahr 2019 demnach etwa 33.800 t

CO<sub>2</sub> mehr ausgestoßen, als im Durchschnitt der Jahre 2004/2005.

Der Stadtrat der Stadt Jena hat sich daher mit dem o.g. Leitbild Energie und Klimaschutz und im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Jena (20/0651-BV) zu einer Steigerung des ÖPNV-Anteils ausgesprochen. Die Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt dabei die Ziele einer kontinuierlichen Minimierung der verkehrsbedingten Belastung für die Gesundheit und die Umwelt. Ganz konkret sollen die verkehrsbedingten Emissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2016 um 50 % reduziert werden. Nicht zuletzt hat sich der Stadtrat mit dem kürzlich gefassten Beschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ (21/0964-BV) zu einem ambitionierten aber notwendigen Ziel bekannt.

Die Stärkung des ÖPNV ist ein elementarer Baustein, um die vom Stadtrat beschlossenen Klimaschutzziele erreichen zu können. Die regionale ÖPNV-Kooperation muss daher auch als wirksamer kommunaler Beitrag zum Klimaschutz verstanden werden.

Mit der Bestätigung der strategischen Ziele der Kooperation im Rahmen der von Kreistag und Stadtrat bestätigten Absichtserklärung haben die Projektbeteiligten die konkretisierende Prüfung der wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Bedingungen einer Kooperation von Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) und JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES) beschlossen.

Die gesellschaftsrechtliche Zusammenarbeit beider Verkehrsgesellschaften auf Basis eines sogenannten „Mutter-Tochter-Modells“ weist die folgenden grundlegenden Strukturmerkmale auf:

- Die JES wird eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der JNV. Dem Saale-Holzland-Kreis wird eine 5 prozentige Beteiligung an der JNV eingeräumt. Die JNV erhält einen Aufsichtsrat.
- Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenträgerverantwortung eine kommunale Kooperation in Form einer sogenannten „Gruppe von Behörden“. Die getrennte Verantwortung der Gebietskörperschaften für die jeweils erforderliche Finanzierung von JNV und JES wird beibehalten.
- Die Jahresergebnisse der JES bleiben auch nach dem Ausscheiden des Saale-Holzland-Kreises als unmittelbarer Gesellschafter der JES in der alleinigen Verantwortung des Saale-Holzland-Kreises. Die steuerliche Querverbund-Gestaltung im Verhältnis zwischen der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) und der JNV und die Finanzierungsverantwortung der SWJ aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag werden aufrechterhalten.
- Weder für die Stadt Jena noch die SWJ oder die JNV erwächst rechtlich aus der Eingliederung der JES als 100 prozentige Tochtergesellschaft der JNV eine zusätzliche Finanzierungsverantwortung. Kommt der Saale-Holzlandkreis seinen finanziellen Verpflichtung für die JES nicht nach, so sieht der Konsortialvertrag (Anlage 1) unter Ziffer 8.2 ein außerordentliches Kündigungsrecht der Stadt bzw. der SWJ vor.

- Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) für den Regionalverkehr des Saale-Holzland-Kreises sowie die Betrauung durch die Stadt Jena für den Stadtverkehr Jena werden fortgeführt. Die aus den öDA resultierenden Verpflichtungen sind – sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – Sache des jeweils zuständigen Aufgabenträgers.
- Die Gebietskörperschaften sind auch im Mutter-Tochter-Modell angehalten, im Anschluss an die Bestands-öDA und die Betrauung auch zukünftig weitere Direktvergaben gegenüber JNV und JES vorzunehmen.
- Mit notarieller Beurkundung der Einigung über den Erwerb und die Abtretung der Geschäftsanteile an JES und JNV erwerben die neuen Gesellschafter die Gesellschafterstellung. Folgendes Vertragswerke bildet dafür die Grundlage:
  - Konsortialvertrag (Anlage 1) betreffend die Kooperation von JNV und JES und der Aufgabenträger des ÖPNV im Nahverkehrsraum Jena-Saale-Holzland einschließlich Anlagen.
  - Vertrag über den wechselseitigen Erwerb und die Abtretung von Geschäftsanteilen an JNV bzw. JES (Geschäftsanteilstauschvertrag, Anlage 2),
  - Neufassung der Gesellschaftsverträge der JNV und der JES (Anlage 4 für die JNV).

Das strategische Ziel eines „ÖPNV aus einer Hand“ im Verkehrsraum Jena-Saale-Holzland wird mit der Umsetzung eines „Mutter-Tochter-Modells“ erreicht. Die bestehende freiwillige Kooperation der Unternehmen wird damit gesichert, fortgesetzt und ausgebaut. Heute noch vorhandene Kooperationsbarrieren, insbesondere die gesellschaftsrechtliche Trennung, die kommunalrechtliche „Zuordnung“ der Geschäftsorgane sowie die betrieblich-wirtschaftliche Trennung werden überwunden. Mit der einheitlichen Bewirtschaftung des Verkehrsraums wird Mehrwertpotenzial gehoben.

Folgende rechtlichen Mindestbedingungen und weitere wichtige Kriterien werden erfüllt:

- Die Rechtssicherheit für Direktvergaben durch die Stadt Jena bzw. den Saale-Holzland-Kreis einschließlich die Gestaltbarkeit zukünftiger Direktvergaben bleiben gewährleistet.
- Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Kooperation gemäß den Vorschriften der ThürKO wurde durch die PricewaterhouseCoopers Legal AG gutachterlich geprüft und bestätigt. Die abschließende Genehmigung der Kommunalaufsicht wird eingeholt. Die kartellrechtliche Genehmigung wird parallel eingeholt.
- Aus steuerrechtlicher Sicht entstehen durch das „Mutter-Tochter-Modell“ keine Nachteile, insbesondere die sogenannte Querverbunds-Fähigkeit der JNV in der Stadtwerke Jena Gruppe bleibt erhalten.
- Die Steuerungsfähigkeit des ÖPNV und die Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch die ÖPNV-Aufgabenträger bleiben erhalten.
- Das Modell bewirkt keine Nachteile für die Arbeitnehmer und bietet darüber hinaus viele Chancen.

Das Mehrwertpotenzial des „Mutter-Tochter-Modells“ zeigt sich insbesondere in folgenden Aspekten:

- Das Modell ermöglicht eine klare Fokussierung auf die Aufgabenerfüllung in einem einheitlichen Verkehrsraum.
- Die Wirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung in den Sparten Regional- und Stadtverkehr wird durch Synergie- und Skaleneffekte erhöht.
- Mitarbeitergewinnung, -einsatz und -qualifizierung werden optimiert. Für die Mitarbeiter bieten sich zusätzliche Karrierechancen und eine Attraktivitätssteigerung durch die vertiefte Spezialisierung von Arbeitsplätzen.
- Perspektivisch ist ein einheitlicher Markenauftritt des Nahverkehrs mit regionalem Bezug möglich. Die Interessen des größeren Unternehmens können im Verkehrsverbund stärker akzentuiert werden.
- Eine weitere Steigerung der Kundenzufriedenheit kann u.a. aufgrund der verbesserten Innovations- und Investitionsfähigkeit erreicht werden.
- Die gesellschaftsrechtliche Verbindung von JNV und JES signalisiert eine auf Dauer angelegte und vertiefte Kooperation, wobei die JES der unternehmerischen Führung der JNV unterstellt wird. Diese Kooperation hat damit eine positive Signalwirkung und ist beispielgebend für weitere freiwillige interkommunale Kooperationen.
- Das „Mutter-Tochter-Modell“ besitzt den Charakter eines weiterentwickelbaren Stufenmodells. Das Ziel der Vollintegration von JES und JNV kann auch im „Mutter-Tochter-Modell“ beibehalten und schrittweise verwirklicht werden. Eine Vollintegration der JES in die JNV ist dabei nicht zwingend.
- Die Auswirkungen von Strukturveränderungen zur Erreichung der aus verkehrlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen wünschenswerten Zielstruktur bei den jeweiligen Gesellschaften (Veränderungen bei Verkehrsleistungen, Infrastruktur, Personal, Erlösen, Kosten etc.) werden im „Mutter-Tochter-Modell“ transparent. Wesentliche Entscheidungen zu Strukturveränderungen einschließlich der finanziellen Folgen unterfallen der Beschlussfassung bzw. begleitenden Kontrolle durch den Aufsichtsrat der JNV.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Beschlüsse der Ausschüsse

Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 50/21 vom 16.12.2021

## Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2022 - Teil II

- im Sozialausschuss mehrheitlich beschlossen am 07.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1245-BV

001 Der mittendrin e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu **3.000 €**, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Winzerla zu betreiben.

002 Der Komme e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 5.000 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Lobeda zu betreiben.

003 Der MobB e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu **28.000 €**, um damit die Vereinsarbeit zu unterstützen.

004 Der Antrag des Initiative Westsportplatz e. V. auf institutionelle Förderung im Kalenderjahr 2022 wird **nicht abgestimmt, sondern zurückgestellt**.

005 Die Bürgerstiftung Jena erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,- €, um damit die Freiwilligenagentur zu betreiben.

006 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

### **Begründung:**

Für den Bereich des FD Soziales wurden 5 Anträge auf institutionelle Förderung für das Kalenderjahr 2022 von Vereinen gestellt. Die Details ergeben sich aus der beigelegten Tabelle.

Die Förderung der beiden Vereine, die die Stadtteilbüros in Lobeda und in Winzerla betreiben, soll auch unter dem Aspekt erfolgen, dass diese in der Corona-Pandemie mit der Ausgabe von Masken an bedürftige Personen die Stadt unterstützt haben. Eine Erhöhung der Förderung auf Grund von Mehrausgaben durch die Pandemie scheint jedoch nicht mehr angemessen, da zwischenzeitlich Verbrauchsmaterialien zu günstigen Preisen vorhanden sind.

Die Zustimmung zum Antrag des Vereins Initiative Westsportplatz kann nicht befürwortet werden, da der Verein über Eigenmittel verfügt, die den fehlenden Betrag übersteigen. Der Verein möchte diese Mittel ansparen und anderweitig verwenden. Daher soll er in der Sitzung am 23.11.2021 seinen Antrag vorstellen.

Die gewünschte Erhöhung der Förderung der Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Jena kann in vollem Umfang derzeit nicht befürwortet werden. Der höhere Betrag resultiert aus dem Wunsch der Ausweitung des Stellenumfanges der Koordinatorin. Dabei fällt auf, dass im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Drittmitteln sinkt, während der Zuschuss aus dem Bereich Soziales steigen soll. Die Stiftung soll daher in der Sitzung des Sozialausschuss am 23.11.2021 den Antrag noch einmal erläutern.

## Öffentliche Bekanntmachungen

**JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena**

29.12.2021

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der derzeit gültigen Fassung**

### Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Die Allgemeinverfügung der Stadt Jena zum Verbot sogenannter „Corona-Spaziergänge“ und ähnlicher Zusammenkünfte vom 14.12.2021, erschienen im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 49.1/21, Seiten 400.2 bis 400.6, wird aufgehoben.

#### Begründung:

Im Rahmen eines Eilverfahrens hatte das Verwaltungsgericht Gera die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die oben genannte Allgemeinverfügung mit gut nachvollziehbarer Begründung wieder hergestellt. Insbesondere genüge diese Allgemeinverfügung nicht dem Bestimmtheitsgebot. Daher wird sie aufgehoben.

Es bleibt der Stadt Jena als unterer Versammlungsbehörde unbenommen, infektionsschutzrechtlichen, versammlungsrechtlichen und gegebenenfalls sonstigen ordnungs- oder polizeirechtlichen Belangen im Einzelfall durch den Erlass von Verwaltungsakten zu begegnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Jena, den 29.12.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

### Festsetzung der Grundsteuer

Der Stadtrat hat am 25.03.2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung die Hebesätze für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in unveränderter Höhe für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) i. H. v. 300 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke des Grundvermögens) i. H. v. 495 v. H. festgesetzt. Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die infolge gleich gebliebener Besteuerungsgrundlagen für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und daher keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten, erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung die Festsetzung der Grundsteuer in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz sind Kleinbeträge unter 15,00 € zum 15. August, Kleinbeträge unter 30,00 € je zur Hälfte zum 15. Februar und zum 15. August 2022 zu entrichten. Für Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gilt die Fälligkeit 1. Juli 2022.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den o. g. Fälligkeitsterminen eingezogen. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer zu den o. g. genannten Terminen unter Angabe des Kassenz Zeichens auf eine der nachfolgenden Bankverbindungen der Stadt Jena einzuzahlen:

	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
<b>Sparkasse</b>	DE72 8305 3030 0000 0005 74	HELADEF1JEN
<b>Commerzbank AG</b>	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX
<b>HypoVereinsbank</b>	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463
<b>Deutsche Bank</b>	DE47 8207 0000 0390 6666 00	DEUTDE8EXXX
<b>Volksbank</b>	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Finanzen / Team Gemeindesteuern, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen.


### Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Jena, den 29.12.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)



**JENA**  
LICHTSTADT.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ausschusssitzungen**

Am **11.01.2022, 19:30 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

**Bitte beachten Sie die Regeln zum Infektionsschutz! Ein Zutritt zur Sitzung ist nur unter 3G-Regeln gestattet! Während der Sitzung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!**

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Kulturförderung - Beschluss
4. Finanzierung und Verortung der Beratungsstelle für Kulturvereine und der Agentur für Zwischennutzung, Vorlage: 21/1210-BV
5. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **13.01.2022, 17:00 Uhr**, findet die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des **Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes B-Gö 07.1 "Jena21 – Technologiepark Jena Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Vorlage: 21/1214-BV
4. Brunnenstuben Laasan, Vorlage: 21/1150-BV
5. Konzept "Jenas Märkte und Feste plastikfrei", Vorlage: 21/1130-BV
6. Information zum aktuellen Stand der Stadt-Umland-Kooperation und zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena (Erarbeitung Vorentwurf), Vorlage: 21/1090-BE
7. Studie "Vertiefende Einblicke in die Situation internationaler Fachkräfte in Jena", Vorlage: 21/1193-BE
8. Reporting des Dezernates 3 zum 30.09.2021 (Quartalsbericht 3/2021), Vorlage: 21/1202-BE
9. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
10. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau findet statt:

am **Freitag, 04. Februar 2022**  
 um **18:00 Uhr**  
 im **Gasthof „Zur Weintraube“ in Jena – Winzerla, es gilt die 2 G Regel!!!**


Zu dieser Versammlung werden hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Im Verhinderungsfall kann ein Jagdgenosse einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand
5. Flächenabgabe Naturschutzgroßprojekt Eigenjagdbezirk
6. Bericht Jagdpächter
7. Abendessen (die Partner der Mitglieder sind ebenfalls eingeladen)
8. Sonstiges / Beschlussfassung

gez. Thomas Hornung - Jagdvorsteher

## Öffentliche Ausschreibungen



**kommunal service jena**  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Ausschreibung**

### **Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A**

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **3908-04** auf der Vergabeplattform [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) unter folgendem Link:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=431681>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

### **Vorhabenbezeichnung:**

**Los 4 Flachdacharbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunalservice Jena**

**Angebotsfrist:** 24.01.2022, 11:00 Uhr